ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Пятница, 14. Октября 1860. № 117. Freitag, den 14. October 1860.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

250. Versammlung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen, am 14. Sept. 1860.

Als eingegangen wurden angezeigt: Von der Kais. Mosk. Naturforschenden Gesellschaft Nr. 4, 1860; der Antiquar-Catalog CXLV von Schmidt, Halle 1860; Verzeichniß einer Sammlung numismatischer Bücher und anderer Werke bei Walter in Berlin 1860. — Von Herrn Staatsrath v. Stoever bei einem Schreiben mehrere auf unsere inländische Gesetzgebung bezügliche Werke, nebst Verzeichniß dazu. — Von der Kaiserl. Naturforschenden Gesellschaft zu Moskau: Bulletin 1860. 1. — Von der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau: 36. Jahresbericht (für 1858.) — Von dem Verein für Hamburgische Geschichte: Hamburgische Chroniken. 2. Heft. — Von dem historischen Verein für Steiermark zu Graz: Mittheilungen 9. Heft, 10. und 11. Jahresbericht. — Von der löbl. Götschelschen Buchhandlung: Berkholz Mittheilungen. 1860. III. u. IV.; Beiträge zur Heilkunde. IV. 3. — Von den HH. Steffenhagen in Mitau und Häcker hierselbst: Novitäten ihrer Officinen. — Von den Herren Academiker Kunik in St. Petersburg, Asmuß (Stadtblätter 1859), Alb. Pohrt, Superintendent Dr. Poelchau, Pastor Krüger in Pernau, Oberpastor Dr. Berkholz und Gutsbesitzer E. J. Kröger.

Der Hr. Präsident zeigte an, daß das 3. Heft des 9. Bandes unserer Mittheilungen die Presse verlassen habe und nächstens an die Mitglieder versandt werden soll. Ferner legte derselbe eine Uebersetzung des Aufsatzes: Pskowi Livonia von Solowjew aus dem Московскій Сборникъ Ч. 1 vor (übersetzt von Hrn. Obersecr. Blumenbach.) — Alsdann verlas der Hr. Präsident noch: 1) ein Schreiben des in den letztverflossenen Ferien zu wissenschaftlichen Zwecken nach Stockholm gereisten Herrn Prof. Dr. Schirren, in welchem derselbe einige Ueberblicke über die Resultate seiner dortigen Forschungen in den Archiven mittheilt; 2) ein Schreiben unseres Correspondenten Herrn. Dr. Strehlke in Berlin, in welchem Nachrichten über den Fortgang des Druckes der scriptores rerum Prussicarum mitgetheilt werden; 3) ein Schreiben des Herrn Stud. Kluge, betreffend eine von ihm auszuarbeitende Reformationsgeschichte Esthlands; 4) ein Schreiben des Herrn Medicinalraths Dr. Johannes Müller aus Berlin, bei welchem derselbe unserer Gesellschaft seine neueste Arbeit „die Alterthümer des ostindischen Archipels" 1. Lief. übersandte und 5) ein Schreiben des Herrn Landraths, Staatsraths v. Hagemeister zu Gotthardtberg, bei welchem derselbe seine Schrift: die deutsche Kolonie in Hirschen- und Helfreichshof (Sonderabdruck aus dem Inland, Nr. 28 u. 29) Dorpat 1860, unserer Gesellschaft zustellte.

An die von dem Herrn Präsidenten mitgetheilten Correspondenz-Notizen schloß der Bibliothekar einige anderweitige an, aus welchen sich unter andern ergab, daß Hr. Prof. Dr Schirren bei seiner Anwesenheit in Stockholm zur Erweiterung der bisher mangelhaft bekannten Lebensereignisse des Dichters Burkard Waldis aus ehemaligen inländischen, nach Stockholm transportirten Actenstücken in den dortigen Archiven ein sehr reiches Material ermittelte, und daß Hr. Pastor Dr. Geffcken in Hamburg die Herausgabe unsers ältesten rigaschen Gesangbuches vom J. 1530 nebst der Brismannschen Kirchen-Ordnung nach dem in der Universitäts-Bibliothek zu Upsala einzig erhaltenen Exemplare vorbereitet.

Die Schulen für Kinderwärterinnen und Feldscherinnen bei dem Erziehungshause in St. Petersburg.

(Nach dem Russischen des Dr. phil. et jur. N. Waradinow.)

(Fortsetzung.)

6) Personen, die nicht in St. Petersburg wohnen und eine Wärterin für ihre Kinder zu nehmen wünschen, sind verpflichtet, sie auf eigene Kosten und in geziemender Weise nach ihrem Wohnort abzuholen. Die Verwaltung des Erziehungshauses ist der Hoffnung, daß alle die, welche Kinderwärterinnen in ihr Haus genommen haben, mit denselben höflich umgehen und die mit ihnen abgemachten Bedingungen in allen Stücken erfüllen werden.

7) Die Herrschaft ist verpflichtet, nach Ablauf der Dienstzeit, der Kinderwärterin ein erforderliches Zeugniß

darüber zu ertheilen, wie sie bei ihr im Hause ihrer Pflicht nachgekommen ist, damit sie dieses Zeugniß der Verwaltung vorstellen kann, auch hat sie die Kinderwärterin in geziemender Weise auf eigene Kosten wieder ins Erziehungshaus zurückzuschicken.

8) Sollten die Kinder, für welche die Kinderwärterin bestimmt war, sterben oder ihre Eltern mit ihnen eine derartige Verfügung treffen, welche die Wärterin entbehrlich machen würden, so sind solche Eltern verpflichtet, der Kinderwärterin sowol den bedungenen Lohn für das ganze Jahr, in welchem dies geschehen, als auch die versprochene Belohnung, für die ausgedienten Jahre aber den Lohn, soviel er laut Berechnung ausmacht, auszuzahlen, und außerdem sie auf eigene Kosten wiederum nach St. Petersburg zurückzuschicken, außer wenn sie, mit Genehmigung des Vorstandes des Erziehungshauses, in ein anderes Haus derselben Stadt in Dienst treten sollte.

9) Im Fall die Kinderwärterin stirbt ist, nach geschehener Anzeige der örtlichen Obrigkeit, die Verwaltung des St. Petersburger Erziehungshauses hierüber in Kenntniß zu setzen.

Der Entwurf des Contracts zum Eintritt einer Kinderwärterin in ein Privathaus ist in folgender Form bestätigt worden: „Ich Endesunterzeichneter habe diesen Contract mit der Verwaltung des St. Petersburger Erziehungshauses darüber abgeschlossen, daß ich die in mein da und da belegenes Haus entlassene im St. Petersburger Erziehungshause gebildete Kinderwärterin N. N. (Vor- u. Familienname) in mein Haus als Kinderwärterin für meine kleinen Kinder nehme, auf so und so viel Jahre und in Grundlage der in den mir hierbei ertheilten Bedingungen, wobei ich mich verpflichte, derselben außer freien Unterhalt, so und so viel Rubel Silber jährlichen Gehalt zu geben und überdies nach Ablauf der vorbezeichneten Frist, als Geschenk so und so viel Rubel auszuzahlen. Sollte Umstände halber die Nothwendigkeit eintreten, die Kinderwärterin vor Ablauf der contractmäßigen Zeit entlassen zu müssen, so kann dies nicht anders stattfinden, als mit Genehmigung der Verwaltung des Erziehungshauses und nachdem ich sie vollkommen mit allem ihr Zustehenden befriedigt habe, verpflichte ich mich sie für meine Rechnung in das Erziehungshaus zurückzuschicken. Dieses sowol, als alle Bedingungen verpflichte ich mich pünktlich zu erfüllen und zu halten und bekräftige solches mit meiner eigenhändigen Unterschrift."

Auf den ersten Blick scheinen die Bedingungen sowol als insbesondere der Contract vorzugsweise zum Vortheile der Kinderwärterinnen und der ihnen anvertrauten Kinder, nicht aber im unmittelbaren Interesse der Eltern abgefaßt zu sein. Bei näherer Betrachtung gewinnen dieselben aber eine ganz andre Gestalt. Einerseits besteht das Hauptinteresse der Eltern in dem Wohle ihrer Kinder und dieses wird wohl durch die Bedingungen geführt; andrerseits stellt sich für die Kinderwärterinnen, welche meist Waisen sind und oft nicht einmal Verwandte, wenigstens nicht solche haben, die ihnen mit Rath oder Hülfe beistehen können, die Nothwendigkeit einer besondern Hilfe oder eines Schutzes von Seiten des Erziehungshauses, heraus, indem die reichen und vornehmen Dienstherrschaften von der Dürftigkeit der aus der Schule des Erziehungshauses entlassenen jungen Mädchen wenig wissen. Während weder der freiwillig abgemachte Lohn, noch das ausbedungene Geschenk oder die Rücksendung der Kinderwärterin in das Erziehungshaus eine erhebliche Ausgabe für die wohlhabenden Eltern in materieller Beziehung ausmachen, sind die letztern in moralischer Beziehung durch die in den Bedingungen genau bezeichneten Regeln und Pflichten der Kinderwärterinnen genugsam gesichert. Daß die Kinderwärterinnen in die Häuser reicher und angesehener Eltern kommen würden, mußte der Vorstand des Erziehungshauses wegen der geringen Anzahl der dort sich ausbildenden Wärterinnen annehmen können und die Bedingungen sowie den Contract demgemäß entwerfen. Die Erfahrung hatte auch gezeigt, daß nur Leute mit Vermögen diese Kinderwärterinnen in ihr Haus nahmen, minder bemittelte Eltern aber gar nicht nach ihnen fragten, wahrscheinlich, weil die Kunde von dem Institut noch nicht genug verbreitet war und das Publicum noch nicht die Vorzüge einer gebildeten Kinderwärterin vor gewöhnlichen Bauerweibern erkannt hatte.

Die zur Aufnahme von Mädchen in die Schule der Kinderwärterinnen von dem Vorstande des Erziehungshauses bestätigten Regeln lauten folgendermaßen: 1) diejenigen, welche in die Abtheilung der Kinderwärterinnen als Schülerinnen einzutreten wünschen, werden vor ihrer Aufnahme einer viermonatlichen Prüfung unterworfen; solche, an welchen man Neigung zur Lüge oder Mangel an Aufrichtigkeit, unsanftes Benehmen gegen Kinder, Ungehorsam, Widerspänstigkeit oder Zanksucht bemerkt und die überhaupt nicht hoffen lassen, daß sie in ihrem künftigen Berufe als Kinderwärterinnen nützlich sein könnten, werden nicht angenommen und können auch vor Ablauf der viermonatlichen Frist entfernt werden. 2) Der etatmäßige Gehalt von 3 Rbl. S monatlich ist nur für die aufgenommenen bestimmt; von diesem Gehalt wird der für die Prüfungszeit zustehende Theil in die Sparcasse abgegeben; von dem Zeitpunkt der Aufnahme an erhalten die Schülerinnen einen Theil des Gehalts (nach dem Ermessen des Vorstandes), der andere kommt in die Sparcasse; nach Beendigung des Cursus erhalten die als Kinderwärterinnen entlassenen Schülerinnen, außer den Equipirungsgeldern (im Betrage von 57 Rbl. 15 Kop. S.) auch das in der Sparcasse asservirte Geld ausgezahlt; diejenigen aber, welche keine Fortschritte gezeigt haben, oder wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen worden sind, verlieren solches Geld. Während der Dienstzeit hängt, wie schon gesagt, das Gehalt der Kinderwärterin von der gegenseitigen freiwilligen Abmachung, das ihr zu ertheilende Geschenk aber nur von der Bestimmung der Herrschaft ab. Es bedurfte endlich sowohl in Bezug auf die Anstalt als die Abgabe der Kinderwärterinnen in Privathäuser, noch der Erfahrung und Beispiele, ohne welche es nicht rathsam war, Bedingungen andrer Art festzusetzen, durch welche die Stellung eines jungen Mädchens in einem Privathause nicht vollständig sichergestellt war.

Das zweite Examen wurde demnächst am 23. März 1856 in Gegenwart Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Maria Nicolajewna und am 24. März in Gegenwart der Ehrencuratoren, der angesehensten Aerzte und eines zahlreichen Publicums abgehalten und haben die Schülerinnen, nach dem Ausspruch der dem Examen beigewohnt habenden Personen, sowol in der Theorie der Kinderwartungskunst und der Behandlung der Kinderkrankheiten in den gestatteten Grenzen, als auch in den practischen Uebungen sehr zufriedenstellende Kenntnisse an den Tag gelegt. Den Unterricht hatte in der Theorie derselbe Lehrer Dr. Semenow, in der Praxis — die neue Inspectrice Wittwe des Generalmajoren E. K. Richter ertheilt, welcher die Anstalt viele Verbesserungen verdankt. Nach Beendigung des Examens wurde den entlassenen Zöglin

gen Zeugnisse und Geldunterstützungen ausgereicht und erfolgte hierauf die Abgabe derselben in die Privathäuser, in Grundlage der obenangeführten Bestimmungen und endlich wurden die Töchter aller freien Stände zum Eintritt in die Anstalt ebenfalls unter den obenangegebenen Bedingungen mittelst Bekanntmachung aufgefordert.

Das dritte Examen in der Schule der Kinderwärterinnen fand mit sieben Zöglingen derselben am 20. October 1858 in Gegenwart Seiner Kaiserlichen Hoheit des Prinzen Peter von Oldenburg statt und am 24. October wurde mit ihnen ein öffentliches Examen abgehalten. Die Fragen bei letzterem handelten: von der Erkennung und der vorläufigen Behandlung des Schwämmchens und des Croups; von der Blutcirculation; den Kennzeichen der englischen Krankheit und deren Unterschied von der Gelbsucht; von der Construction der Wiegen; von den Brustorganen u. s. w. Die Antworten waren bestimmt, klar und vollkommen befriedigend und wurden von den anwesenden Aerzten gelobt. Die Schülerinnen selbst traten frei und ungezwungen auf und wurden durch die Gegenwart des Publicums nicht verlegen; eine solche Ungezwungenheit aber ist der beste Beweis sowol von den Kenntnissen, als auch von der geistigen Entwickelung der Schülerinnen. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung in der Theorie wurde mit der practischen Prüfung begonnen: es wurden nämlich einige Säuglinge in den Saal gebracht, welche von den jungen Kinderwärterinnen nach verschiedenen Methoden, sowohl der noch allgemein in den Privathäusern angenommenen, als auch nach der englischen Methode ausgekleidet, gebadet, angekleidet und gewickelt wurden. Das Wickeln, Ankleiden und Baden wurde aufs Regelrechteste ausgeführt und man sah, daß die Schülerinnen mit diesen Beschäftigungen vollkommen vertraut waren.

Nach diesem Examen zeigte sich eine sichtbare Theilnahme von Seiten des Publicums: alle sieben Mädchen, welche am 24. October examinirt worden, hatten bis zum 15. November in Privathäusern Stellen erhalten, und zwar nicht blos in St. Petersburg, sondern eine von ihnen wurde nach Tammerfors in Finnland, und eine andere nach Borowsk im Kalugaschen Gouvernement abgeholt; die Nachfrage war überhaupt so stark, daß selbst eine größere Zahl von Abiturientinnen nicht hingereicht hätte. Endlich fand am 23. October 1859 abermals ein Examen statt, nach welchem sechs gebildete Kinderwärterinnen entlassen wurden. Das Programm des Lehrcursus zeigte sich hier schon beträchtlich erweitert, namentlich wurde zur Unterweisung über die Lehre von den Knochen des menschlichen Körpers nicht nur anatomische Tafeln, sondern auch das Skelett benutzt und folgende Kinderkrankheiten noch als Lehrgegenstände aufgenommen: der Scharlach, dessen charakteristische Merkmale und Behandlung der Kranken, die Krätze, die englische Krankheit und die Rückgratsverkrümmung; der Keuchhusten und dessen Behandlung, die Würmer und ihre Behandlung, das krankhafte Schreien der Kinder.

(Schluß folgt.)

Kleinere Mittheilung.

Ein einfaches Mittel, das Stottern zu heilen, besteht darin, daß der Stotterer beim Aussprechen der Sylben zugleich einen Finger auf einem Gegenstande tupfend bewegt, bei jeder Sylbe einen Fingerschlag. Sei es, daß die Bewegung des Fingers sympathetisch die Bewegung der Zunge regelt, oder daß die Aufmerksamkeit auf die Bewegung des Fingers auch jene auf die Zunge mehr anregt. (Neuest. Erf.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
2082	Russ. Dampf. „Nikolinka"	Schultz	Petersburg	Güter	Kamarin
2083	Engl. Schon. „Gazelle"	Alardice	Sunderland	Kohlen	Pychlau
2084	Dän. Jacht „Skjoldnäs"	Madsen	Sonderberg	Mauersteine	Ordre
2085	Engl. Brg. „Mercury"	Lawrence	Warkworth	Kohlen	"
2086	Russ. Dampf. „Alexander II."	Johannson	Petersburg	Güter	Deubner u. Co.
2087	Engl. Schon. „Brokenholm"	Heldridge	Newcastle	Coaks	Ordre

Ausgegangene Schiffe 1927; angekommene Strusen 528.

Bekanntmachung.

Auf sichere landische Hypothek werden verschiedene, größere und kleinere Capitalien gesucht durch der Hofgerichtsadvocat Burchard von Klot. 2

Angekommene Fremde.

Den 14. October. 1860.

Stadt London. Hr. v. Braunschweig, Hr. Gutsbesitzer Heerwagen, Hr. Baron Laudohn aus Livland; Hr. Kaufm. Levy von Moskau; Hr. Tapezierer Kaspar von Mitau.

St. Petersburger Hotel. HH. v. Scheinvogel nebst Gattin und v. Hanenfeldt, Dr. Schmieden aus Livland; Hr. Baron v. Heyking von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. Baron Derschau aus Livland; Hr. Gutsbesitzer v. Schröder nebst Familie, Fräulein Tesdorf und Worms, Hr. Gutsbesitzer Dr. Rohland aus Livland; Hr. v. Seraphin von Mitau.

Stadt Dünaburg. Hr. Hofrath Tregubow von Dünaburg.

Goldener Adler. Hr. Gutsbesitzer v. Gruzewsky nebst Familie von Mitau.

Frankfurt a. M. Hr. Handlungs-Commis Komerow von Mitau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 12. Octr. 1860.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze - - - -	4 3 50
Hafergrütze - - - - - - -	— —
Gerstengrütze - - - - - -	2 60 —
Erbsen - - - - - - - - - -	2 — —
	per 100 Pfund.
Gr. Roggenmehl - -	2 2 20
Weizenmehl - - - - - -	4 4 50
Kartoffeln pr. Tschet. -	70 90
Butter pr. Pud - - - -	7 7 60
Heu „ „ K. - - -	30 35
Stroh „ „ „ - - -	— 25
	per Faden.
Birken-Brennholz - -	5 30 50
Birken- und Ellern- - -	— —

Ellern- - - - per Faden	4 60 —
Fichten- - - - - - - - - -	4 30 60
Grebnen-Brennholz - -	3 40 —
Ein Faß Brandwein am Thor:	
½ Brand -	9 9 25
⅔ Brand -	12 11 75
	per Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf - - - - - - - - -	— 27³/₇
Ausschußhanf - - - - - -	— 26²/₇
Paßhanf - - - - - - - - -	— 26
„ schwarzer - - - -	— —
Tors - - - - - - - - - - -	— —
Drujaner Reinhanf - -	— —
„ Paßhanf - -	— —
„ Tors - - - -	— —

	per Berkowez von 10 Pud.
Flachs, Kron- - - - - -	46
„ Wrack- - - - - -	42 —
Hofs-Dreiband - - - - -	42 —
Livländ. „ - - - - -	39 —
Flachshede - - - - - - -	— —
Lichttalg, gelber - - - -	— —
„ weißer - - - -	— —
Seifentalg - - - - - - - -	— —
Talglichte per Pud - -	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife - - - - - - - - - - -	38 —
Hanföl - - - - - - - - - -	— —
Leinöl - - - - - - - - - -	34 —
Wachs per Pud - - - -	15½ 16

	per Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen - - - - -	18 21
Neshinscher Taback - -	— —
Bettfedern - - - - - - -	60 115
Knochen - - - - - - - -	— —
Pottasche, blaue - - -	— —
„ weiße - - -	— —
Säeleinsaat per Tonne	13 15
Thurmsaat per Tschet. -	12 13½
Schlagsaat 112 ℔ -	— —
Hanfsaat 108 ℔ - - -	— —
Weizen à 16 Tscht. -	— —
Gerste à 16 „ -	— —
Roggen à 15 „ -	96½
Hafer à 20 Garz. -	1 20 25

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	176¾	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	32	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	—	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 10.	11.	12.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	102½	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	98½	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	100¼	„
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	90	„
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	100	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 10.	11.	12.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	100	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	100½
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete - - - - - - - -	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	90	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl. - - - -		„	„	„	„
	„	„	„	119	„
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25		„	„	81	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Berichtigung: Im nichtofficiellen Theile Nr. 116, S. 463 in der 2. Spalte, Zeile 1 von oben anstatt: dürfen, sie nicht auferlegt werden lies: dürfen ihr nicht auferlegt werden.

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga den 14. October 1860. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 117. Пятница, 14. Октября — Freitag, 14. October 1860.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden nachstehende von Sr. Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur der Ostseegouvernements genehmigte Regeln zur Wiederimpfung (Revaccination) der Bevölkerung des Livländischen Gouvernements, die behufs Einführung einer allgemeinen, zweckmäßigen Ordnung bei der Wiederimpfung der Bevölkerung, deren Nothwendigkeit erfahrungsmäßig erwiesen ist, so wie zur Herstellung einer bessern Controle in dieser Beziehung für nöthig befunden worden sind, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

1) Jeder, welcher einer evangelischen Kirche angehört, hat sich der Wiederimpfung vor seiner Confirmation, — jeder griechisch-rechtgläubige und römisch-katholische Christ, so wie jeder Anhänger einer nichtchristlichen Confession im 17. Lebensjahre zu unterwerfen.

2) Für solche Wiederimpfung im angezeigten Termine hat zunächst der wieder zu Impfende selbst, insbesondere aber auch seine Eltern, Erzieher oder Versorger zu sorgen.

3) Jeder ist wieder zu impfen entweder von einem Arzte, oder von einem gesetzlich dazu befugten Impfer.

4) Ueber die mit Erfolg geschehene Wiederimpfung hat der Impfer, oder auf dem Lande auch die örtliche Gutsverwaltung dem Wiedergeimpften eine Bescheinigung zu ertheilen.

5) Diese Bescheinigung hat der Wiedergeimpfte, wenn er einer evangelischen Kirche angehört, bei der Meldung zur Confirmation, — wenn er dagegen der griechisch-rechtgläubigen oder der römisch-katholischen Kirche angehört, im 17. Lebensjahre bei der nächsten Meldung zum Abendmahlsgenuße, seinem Beichtvater, und endlich, wenn er zu einer nichtchristlichen Confession gehört, sofort nach erreichtem 17. Lebensjahre dem Geistlichen seiner Confession vorzuweisen.

6) Jeder Geistliche hat alljährlich ein genaues Verzeichniß seiner Confirmanden, resp. seiner, das 17. Lebensjahr erreicht habenden, seiner Obhut anvertrauten Glaubensgenossen anzufertigen, in diesem Verzeichnisse sodann zu bemerken, für welche Personen eine Bescheinigung über ihre Wiederimpfung vorgewiesen worden, und für welche dies unterblieben ist, wobei die Namen dieser letzten, und wenn möglich auch deren Wohnorte, genau zu bezeichnen sind. Sonach ist das Verzeichniß sofort der betreffenden Behörde — d. i. in der Stadt, der betreffenden Polizeibehörde, auf dem Lande, dem betreffenden Kirchspielsgerichte — zuzustellen.

7) Jede städtische Polizeibehörde und jedes Kirchspielsgericht ist, nach Eingang solcher Verzeichnisse streng verpflichtet, dahin Anordnung zu treffen, daß diejenigen Personen, welche nach denselben noch nicht wiedergeimpft sind, der Wiederimpfung durch wen gehörig (s. Punkt 3) unterzogen, und mit der gehörigen Bescheinigung (s. Punkt 4) versehen werden, endlich, nachdem dies geschehen, das Verzeichniß der nunmehr sämmtlich Wiedergeimpften an den betreffenden Kreis-Schutz-Blattern-Impfungs-Comité zu der ihm obliegenden Wahrnehmung einzusenden. Nr. 3345.

* * *

Inhalts der Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 22. September c. Nr. 122, sind aus der Zahl der Untermilitairs, welche das St. Anna-Ehrenzeichen für zwanzigjährigen untadelhaften Dienst besitzen, gegenwärtig diejenigen, welche dasselbe im Jahre 1832 unter den Nummern 171,840 bis 184,088 inclusive erhalten haben zu Pensionairen aufgenommen und zwar so, daß ihnen vom 1. Januar 1860 die Gage, welche sie während ihres Dienstes erhalten haben, als Pension gezahlt werden soll.

In solcher Veranlassung werden sämmtliche

Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements hiemit beauftragt, Vorstehendes denjenigen Untermilitairs, welche das St. Annen-Ehrenzeichen in dem oberwähnten Jahre und unter den bezeichneten Nummern erhalten haben, bei der Weisung zu eröffnen, zum Erhalt der Pension eine Bittschrift auf ordinairem Papier mit Beifügung ihres Abschieds-Ukases und unter Angabe aus welchen Kreisrenteien sie die Pension zu erhalten wünschen, dem Capitel der Kaiserlichen und Königlichen Orden vorzustellen. Nr. 8369.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Hinsichtlich der, durch die Allerhöchst am 1. September 1859 bestätigte Verordnung über die fünfprocentigen Reichsbankbillete, für selbige zu bewerkstelligenden Rentenzahlung in den Kreisrenteien sind folgende Regeln bestimmt:

1) Die Renten für Reichsbankbillete zu fünf von Hundert per Jahr werden den Vorzeigern der Coupons in sämmtlichen Kreis-Renteien, alljährlich, in zwei Terminen gezahlt und zwar: vom 1. Mai bis zum 1. Juni und vom 1. November bis zum 1. December. Die erste Rentenzahlung wird im Laufe des November-Monats 1860, für die vorhergegangenen 10 Monate desselben Jahres bis zum 1. November, geleistet.

2) Die Renten werden, nach Vorweisung des ganzen Coupons-Bogens bei dem Original-Billet, ungesäumt ausgezahlt. Wobei die Kreis-Rentmeister selbst von dem Couponbogen denjenigen Coupon abschneiden, für welchen die Zahlung zu leisten ist; und

3) zum Empfang von Renten aus denjenigen Kreis-Renteien, welche sich nicht in den Gouvernementsstädten befinden, müssen die Billet-Eigenthümer dieselben einen Monat vor dem Beginn des Zahlungs-Termins benachrichtigen.

Высочайше утвержденнымъ 1. Сентября 1859 года положенiемъ о государственныхъ 5-процентыхъ банковыхъ билетахъ, въ отношенiи платежа по онымъ процентовъ въ Уѣздныхъ Кнзначействахъ постановлены правила.

1)Проценты на государственные банковые билеты, по 5 на сто въ годъ уплачиваются предъявителямъ купоновъ во всѣхъ Уѣздныхъ Казначействахъ ежегодно въ два срока и именно: съ 1. Мая по 1. Iюня и съ 1. Ноября по 1. Декабря. Первый платежъ процентовъ будетъ произведенъ въ теченiе Ноября 1860 года, за предшествовавшiе 10 мѣсяцевъ того года по 1. Ноября.

2) Проценты выдаются безостановочно, по предъявленiи всего купоннаго листа при подлинномъ билетѣ, при чемъ Уѣздные Казначеи сами отрѣзываютъ отъ купоннаго листа тотъ купонъ, по коему имѣетъ быть произведенъ платежъ, и

3) Для полученiя процентовъ изъ Уѣздныхъ Казначействъ въ городахъ не губернскихъ, владѣльцы билетовъ должны извѣщать оныя за мѣсяцъ до наступленiя срока платежа.

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem Schragen für die Gewerksmeister in Riga § 91 ff enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der als zunftverwandte Meister zu recipirenden Gewerbtreibenden, zu welchen nach Beilage B des Schragens gegenwärtig zu rechnen sind: Mechaniker, Optiker, Lithographen, Graveure und Stempelschneider, Holzschnitzer, Vergolder, Gypsarbeiter, Dachdecker, Steinsetzer, Schiffszimmerleute, Seifensieder und Lichtzieher, Conditoren, Weber, Färber und Decatirer, Gummiarbeiter, vom 1. Januar 1861 ab in unbedingte Wirksamkeit treten. Nr. 7100. 1

Riga-Rathhaus den 30. September 1860.

* * *

Mit Bezugnahme auf die, diesseits erlassenen Publicationen vom 29. December 1858 und 10. Juni 1859, bringt die Administration der von der Rigaschen Stadtgemeinde garantirten Sparkasse vom Jahre 1832 den Inhabern von Sparkassenscheinen, welche vor dem 1. December 1858 ausgereicht worden sind, hiedurch in Erinnerung, daß solche Scheine nur dann mit den nach dem 1. December 1858 ausgegebenen in Betreff der Verzinsung vollständig auf gleichen Fuß gestellt werden sollen, wenn sie gemäß dem § 35 der Statuten, zur Umschreibung vorgestellt und gegen neue Sparkassenscheine ausgetauscht werden.

Riga, den 7. October 1860. 2

* * *

Von Seiten der Vorsteher der hierselbst unter dem Namen „die Menschenliebe" bestehenden Beerdigungs-Casse wird hiemit zur Kenntniß aller Derer, die es angeht, insonderheit ehemaliger Glieder dieser Stiftung und deren Wittwen gebracht, daß mittelst Resolution Eines Hochedlen und Hochweisen Rathes der Stadt Riga d. d. 15. September d. J., Nr. 6739, nachstehender Zusatz zu den §§ 7 und 8 der am 8.

Januar 1856 obrigkeitlich bestätigten Statuten, wörtlich dahin lautend:

„Mitglieder und Wittwen, welche nach Maß-„gabe der früheren Statuten bereits nach dem Ab-„lauf einer kürzeren Zeitperiode, und zwar nicht „nur partielle, sondern vollständige Zahlungsfreiheit „erworben haben, sind verbunden, falls sie in der „Gesellschaft zu bleiben und ihre Erben an dem „Genuß der Sterbegelder participiren zu lassen „beabsichtigen, sich der für die Zahlungen in den „§§ 7 und 8 aufgestellten Norm zu unterwerfen, „widrigenfalls sie als freiwillig ausgetreten erachtet „werden und ihnen nur anheimgestellt bleibt, aus „der Beerdigungs-Casse dasjenige Guthaben zu „beanspruchen, welches ihnen nach der Größe des „vor der Bestätigung der jetzigen Statuten vor-„handen gewesenen Cassenbestandes pro rata zu-„ständig gewesen"

auf desfallsige vorgängige Vorstellung als dem Zwecke der Stiftung nicht zuwiderlaufend und nichts Widergesetzliches enthaltend obrigkeitlich bestätigt worden. Die Administration. 3

* * *

Die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten esthländischen adligen Credit-Casse macht desmittelst in Beziehung auf den § 103 des Allerhöchst bestätigten Reglements bekannt, daß die Besitzer der unten benannten Güter zum März 1861 um Darlehen aus der Credit-Casse nachgesucht haben. Demgemäß fordert die Verwaltung der esthländischen adlichen Creditcasse alle Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der gebetenen Darlehen Einwendungen zu machen haben, auf, sich wegen derselben binnen nun und vier Monaten, also bis zum 1. Februar 1861 in der Canzellei der Verwaltung der esthländischen adeligen Credit-Casse schriftlich zu melden und die Originalien sammt deren Abschriften, auf welche ihre Forderungen sich gründen, einzuliefern, indem nach Ablauf dieses Termins keine Bewahrungen angenommen und der Credit-Casse den §§ 103 und 106 des Allerhöchst bestätigten Reglements gemäß die Vorzugsrechte wegen der nachgesuchten Darlehne eingeräumt sein werden:

Allo und Rappel, Eichenhain und Kallina, Hächt, Alt- und Neu-Kasti, Kollo, Neuhof im Haggerschen, Nurms in Harrien, Odenkat, Oidenorm, Oiso, Rasick und Kampen, Repnick, Sillameggi und Joggosoo, Weißenfeld, die Landstellen Julienhof und Silsamäh.

Reval, den 1. October 1860. Nr. 176. 2

* * *

Sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands werden von dem 5. Kirchspielsgerichte Pernauschen Kreises hierdurch ersucht, Nachforschungen nach den zum Gute Ruttigfer verzeichneten Joseph Guthmann und den freigekauften Rekruten Jaan Reidow, welche paßlos vagabundiren, anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle dem Gute Ruttigfer im Oberpahlenschen Kirchspiele belegen, unter Wache einliefern zu wollen.

Signalement des Joseph Guthmann: Alter 25 Jahr, Größe 2 Arschin 5 Werschok, Haare dunkel, Augen blau, Gesicht gewöhnlich, trägt einen dunkeln Backenbart. Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement des freigekauften Rekruten Jaan Reidow: Alter 38 Jahr, Größe 2 Arschin 4 Werschok, Haare dunkel, Gesicht gewöhnlich. Besondere Kennzeichen: keine.

Oberpahlen 5. Pernausches Kirchspielsgericht, den 24. September 1860. Nr. 1158. 2

* * *

Bei der Polizei-Verwaltung sind nachstehende Effecten theils als gefunden, theils als verdächtigen Leuten abgenommen, eingeliefert worden, als: eine mit Stahlperlen eingefaßte Broche, ein erbrochener grüner Kasten mit zwei Kissenüberzügen, eine Bronce-Uhrkette und goldener Uhrschlüssel, drei Bünde Matten, zwei Sedulken und 13 Rbl. S. in Creditscheinen. Ferner ist als herrenlos eine weiße Ziege eingeliefert worden, — und werden die resp. Eigenthümer aufgefordert, sich betreffs der Ziege innerhalb 8 Tagen, der übrigen Sachen wegen aber binnen 6 Wochen zu melden.

Riga, den 6. October 1860. Nr. 3491. 2

Anzeigen für Kur- und Livland.

Von dem Privatgute Alauen wird hiermit sämmtlichen sich auswärtig aufhaltenden Gemeindegliedern beiderlei Geschlechts, incl. der losgekauften Rekruten, derart gekündigt, daß sie im nächsten Umschreibungstermine sich anderweitig verzeichnen lassen und die erforderlichen Aufnahme-Scheine bis zum 2. Februar k. J. anher beibringen, oder aber bereit sein sollen, zu George 1861 in ihre Gemeinde zur Dienstannahme zurückzukehren. Alauen, den 26. September 1860.

Nr. 9. 2

* * *

Von dem Ruhenthalschen Gemeindegerichte und der resp. Gutspolizei, wird sämmtlichen zum Privatgute Ruhenthal verzeichneten außerhalb lebenden Gemeindegliedern beiderlei Geschlechts incl. losgekauften Rekruten hiemit gekündigt, daß sie mit dem nächsten George-Tage sich entweder anderweitig verzeichnen lassen und die betreffenden Aufnahme-Scheine spätestens bis zum 2. Februar k. J. anher beibringen, oder bereit sein sollen, zum besagten Termine als am George-Tage, den

23. April 1861 in ihre Gemeinde zurückzukehren; wonächst die resp. Orts-Autoritäten in deren Territorien sich zur Zeit Ruhenthalsche Gemeindeglieder aufhalten, ergebenst ersucht werden, den betreffenden Individuen solches gefälligst eröffnen, und dieselben nicht paßlos dulden zu wollen.

Ruhenthal, den 28. September 1860.

Nr. 210. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Kreisdeputirten Arthur v. Knorring, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit seinem Vater, dem dimittirten Herrn Obristen Carl v. Knorring am 28. November 1857 abgeschlossenen und am 4. December 1857 corroborirten Erbtheilungs-Transacts, für den angenommenen Werth von 70,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Rüggenschen Kirchspiele belegene Gut Lugden sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die stattgehabte Transaction und Besitzübertragung qu. Gutes formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Lugden ruhenden Pfandbriefsforderung, so wie der Inhaber der sonstigen ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Lugden sammt Appertinentien und Inventarium dem Herrn Kreisdeputirten Arthur v. Knorring erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3781.

Riga-Schloß den 29. September 1860. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. wird von dem Livländischen Hofgerichte kraft dieses öffentlichen Proclams zur Kenntnißnahme aller dabei in erbrechtlicher, hypothekarischer, personellcreditorischer, oder sonst irgend einer Rechtsbeziehung Betheiligten bekannt gemacht: daß Se. hohe Excellenz der Herr General der Cavallerie und Ritter Otto Reinhold v. Essen, laut einer bei diesem Hofgerichte zur beliebigen Einsichtsnahme aller dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten originaliter nebst Abschrift beigebrachter am 27. Mai d. J. zu Meckshof in Mitunterschrift seiner Gemahlin Sophie geb. v. Cozens auf dem gesetzlichen Werthbogen von 450 Rbl. Silb. errichteten, auch hinsichtlich der Unterschriften beglaubigten und von der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät unterm 8. Juni c. sub Nr. 773 genehmigten Familienfideicommiß-Stiftungs-Urkunde, gemäß der dem Adel der russischen Ostseeprovinzen Liv-, Esth- und Kurlands in deren Allerhöchst bestätigtem Provinzial-Codex Theil II, Art. 883 gesetzlich ertheilten Befugniß, mit seinem durch Kauf wohlerworbenen und demselben durch den hofgerichtlichen Abscheid v. 5. Nov. 1851 sub Nr. 2418 zum Eigenthum adjudicirten, im Wendauschen Kirchspiele Dorpatschen Kreises belegenen Rittergütern Meckshof, Caster und Heidohof sammt Appertinentien und Inventarien ein perpetuelles Familien-Fideicommiß zu stiften beabsichtigt und zu dem Behufe, bei gleichzeitig nachgesuchter oberrichterlicher Bestätigung und Besicherung der besagten Fideicommiß-Stiftung, um Edictal-Aufforderung aller dawider etwa Einsprache-Berechtigten zur Meldung in peremtorischer Frist gebeten hat; als werden in Willfahrung solcher Bitte von dem Livländischen Hofgerichte alle Diejenigen, welche an die Person des supplicirenden Fideicommiß-Stifters Sr. hohen Excellenz des Herrn Generalen der Cavallerie und Ritters Otto Reinhold v. Essen und dessen die besagte Fideicommiß-Stiftungs-Urkunde mit unterzeichnenden Frau Gemahlin Sophie geb. v. Cozens, oder an die obgedachten zum Fideicommiß bestimmten Rittergüter Meckshof, Caster und Heidohof sammt Appertinentien und Inventarien, in personellcreditorischer, erbrechtlicher, hypothekarischer oder sonst in einer rechtlichen Beziehung, irgend welche Ansprüche und Forderungen zu formiren haben, oder wider die bei diesem Hofgerichte zur beliebigen Einsichtnahme aller dabei etwa Interessirten beigebrachte oberwähnte Fideicommiß-Stiftungs-Urkunde vom 27. Mai d. J rechtliche Einsprache, oder irgend welche Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, mit alleiniger Ausnahme der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf den genannten Gütern haftenden Pfandbriefs-Darlehns, zur gerichtlichen Meldung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche und Forderungen oder Einsprache und Einwendungen allhier bei diesem Hofgerichte innerhalb der gesetzlichen peremtorischen Edictalfrist von Jahr und Tag,

d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses öffentlichen Proclams, desmittelst aufgefordert und zwar bei der hierdurch ausdrücklich gestellten rechtlichen Verwarnung und Commination, daß nach Ablauf dieser proclamirten peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende in allen oberwähnten Beziehungen nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß am 29. September 1860.

Nr. 3712 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Gensdarmen-Capitains Friedrich Carl von Renteln, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den gesammten Nachlaß des laut beigebrachtem Todtenscheine am 8. September 1858 auf dem Gute Fegfeuer in Esthland verstorbenen dimittirten Capitain-Lieutenant bei der Flotte Friedrich Gottlieb von Renteln und in specie an das zu diesem Nachlasse gehörige, im Pölweschen Kirchspiele Dörptschen Kreise belegene Gut Wiera sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an den Nachlaß dessen bereits im Jahre 1835 verstorbenen ersten Ehegattin Dorothea von Renteln geb. von Lipphardt, als Erben oder Gläubiger aus Contracten, Transacten, Obligationen, oder sonstigen rechtlichen Urkunden und rechtlichen Gründen irgend welche Ansprüche und Anforderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen an die gedachten Nachlässe und namentlich an das obbezeichnete Gut Wiera sammt Appertinentien und Inventarium, allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die obbezeichneten beiden Nachlässe, in specie auch das dazu gehörige Gut Wiera sammt Appertinentien und Inventarium, den ad acta sich etwa gemeldet und legitimirt habenden Kindern und Erben der obgenannten beiden Ehegatten, nämlich des weiland dimittirten Capitain-Lieutenants bei der Flotte Friedrich Gottlieb von Renteln, und dessen verstorbenen ersten Ehegattin Dorothea geb. von Lipphardt zum Eigenthum adjudicirt werden sollen. Zugleich werden etwanige Schuldner der erwähnten obigen Nachlassenschaften und Diejenigen, welche zu denselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, insbesondere auch die gesetzlichen Erben obiger Nachlässe, welche auf ihre Erbantheile bereits Summen zum Voraus erhalten haben, bei der auf absichtliche Verschweigung und unrechtmäßige Ausantwortung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und resp. eigenen Ersatzes angewiesen, innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken, als auch von dem auf ihre Erbtheile Vorausempfangenen bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige zu machen, als auch etwa die in ihren Händen befindlichen Vermögensobjecte dieser Nachlassenschaften nirgendwo anders als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 23. September 1860.

Nr. 3639. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Ansuchen der Administration des Rigaschen Armenfonds kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, insbesondere aber die Erben weiland Landraths Adolph von Wulf, Excellenz, oder deren etwanige Rechtssuccessoren, welche an die laut beigebrachtem notarialiter attestirten Extract aus dem Rigaschen Armenfonds-Cassabuche pro 1839—1859, von der Administration des Rigaschen Armenfonds unterm 14. März 1854 acquirirten zwei Billete der zweiten 4% Anleihe, Serie 249 sub Nr. 63,032/12,432 und 63,933/12,433 über zwei auf den Namen des weiland Landraths Adolph von Wulf eingetragenen Capitalien á 500 Rbl. S. nebst anhängenden Coupons und Talons, welche Billete aber exhibirtermaßen an der rechten Seite halb verbrannt, so daß die Blanco-Cession wegen der abgebrannten Stellen nicht nachzuweisen möglich, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Einwendungen wider die gebetene Uebertragung des Eigenthumsrechts an diesen beiden Billeten auf den Rigaschen Armenfonds formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, in Grundlage desfallsiger Gesetzes-Vorschrift in den Reichsgesetzen, Ausgabe von 1857, Bd. X Art. 1239, 1240, 1241 und 1298, sich vom Tage des letzten Abdrucks dieses Proclams in den öffentlichen Blättern innerhalb der Frist von sechs Monaten mit solchen ihren Ansprüchen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commina-

und Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Halbjahrsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen oder Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die dergestalt formell zum Nachlaß weiland Landraths Adolph von Wulf, Excellenz, gehörigen obbezeichneten Inscriptions-Billete der zweiten 4% Anleihe über ein Capital von 1000 Rbl. S. dem Rigaschen Armenfonds zum Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3754.

Riga-Schloß, den 29. September 1860. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der hiesige Bäckermeister Gustav Peetson um Erlaß eines Mortifications-Proclams über nachbenannte, auf sein allhier im 3. Stadttheile sub Nr. 191 belegenes Wohnhaus ingrossirte, jedoch angeblich bereits bezahlte Obligationen und zwar über 1) eine von dem Bäckermeister Christian Friedrich Hoffmann am 20. April 1820 an den Maurermeister Johann Gabriel Krannhals ausgestellte und am 13. Mai 1820, Nr. 46, ingrossirte Obligation über 1450 Rbl. B.-Ass.; — 2) eine von demselben am 10. Mai 1819 an den Lector Joh. Friedrich Thoerner ausgestellte und am 19. April 1822, Nr. 26, ingrossirte Obligation über 500 Rbl. B.-Ass., — 3) eine von demselben am 10. Februar 1823 an den Handschuhmachermeister Meyer ausgestellte und am 28. September 1824, Nr. 105, ingrossirte Obligation über 3000 Rbl. B.-Ass., — 4) eine von demselben am 22. December 1826 an die hiesige Leih-Cassa-Verwaltung ausgestellte und am 12. Januar 1827, Nr. 96, ingrossirte Obligation über 400 Rbl. S., — 5) eine von demselben am 15. Januar 1830 an den Kaufmann Grigory Petrow Sarasanow ausgestellte und am 27. Januar 1830, Nr. 71, ingrossirte Obligation über 2000 Rbl. B.-Ass. und — 6) eine von demselben am 10. Mai 1826 an den Zimmergesellen Christian Gottfried Reißner ausgestellte und am 28. April 1832 ingrossirte Obligation über 2000 Rbl. B.-Ass., — nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachte Obligationen aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 1. November 1861 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern die Deletion der Obligationen angeordnet werden soll. Nr. 1063. 3

Dorpat-Rathhaus, am 20. September 1860.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt die Frau Baronin Caroline v. Kruedener geb. Scholten, nachdem sie von dem Herrn Kaufmanne zweiter Gilde Peter Nicolajew Kopülow mittelst am 9. Juli 1860 abgeschlossenen und am 2. August 1860 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile auf Kirchengrund sub Nr. 24 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden, sonstigen Appertinentien und den zum Theil auf Erbgrund belegenen Garten für die Summe von 14,700 Rbl. S. acquirirt, zu ihrer Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 3. November 1861 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien der Frau Baronin Caroline v. Kruedener geb. Scholten nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. Nr. 1076.

Dorpat-Rathhaus am 22. September 1860. 2

Torge.

Vom Livländischen Landraths-Collegio wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Trikatenschen Kirchspiele des Walkschen Kreises belegene Ritterschaftsgut Wiezenhof vom 26. April 1862 ab aufs Neue verpachtet werden und der Ausbot während der Dauer des bevorstehenden Landtages, namentlich aber am 7. December, Nachmittags 6 Uhr, im Locale der Ritterschafts-Canzellei stattfinden soll. Diejenigen Mitglieder der Livländischen Ritterschaft, welche auf Wiezenhof zu bieten beabsichtigen, können über die allgemeinen Bestimmungen, die Verpachtung von Ritterschaftsgütern betreffend, zu jeder Zeit in der Ritterschafts-Canzellei die gewünschte Auskunft erhalten. Nr. 592.

Riga-Ritterhaus, den 11. October 1860. 2

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei dieser Palate ein Torg am 14. und ein Peretorg am 18. November d. J. zur Verpachtung der nachstehenden im Kurländischen Gouvernement belegenen Hoflagen auf 24 resp. 48 Jahre stattfinden wird.

Namen der Hoflagen.	Krüge.	Garten- und Ackerländereien.	Wiesen-Ländereien.	Weide-Ländereien.	Reine Pachtsumme		Sonstige Zahlungen im Betrage.		Größe des erforderlichen Salogs.
		Dessätinen.	Dessätinen.	Dessätinen.	Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.	Rubel Silber.
Auermünde	—	428,95	77,62	107,48	2048	91	347	14	4218
Billenhof	—	148,99	23,53	13,60	874	86	169	81	1047
Kakischken	2	144,35	171,35	speciell nicht bekannt.	407	34	172	48¾	1148
Sallgaln	1	135,08	10,30	23,50	789	84	130	29	1221
Zeemalden	—	96,98	6,68	25,71	475	74	185	26	1435

Außer diesem Salog sind die Gebäude für ihren halben Werth vor Feuer zu versichern, oder ist der halbe Werth derselben in Werthpapieren zu deponiren. Die künftigen Pächter dieser Hoflagen haben das erforderliche Bau- und Brennholz aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

Die näheren Bedingungen dieser Torge sind in der Canzellei der Palate an allen Sessionstagen einzusehen und haben Pachtliebhaber sich an den Ausbottagen mit ihren Sicherheiten um 10 Uhr Morgens bei dem Domainenhofe einzufinden.

Bis zum 18. November 1860, Morgens 10 Uhr, werden auch versiegelte Angebote angenommen, bei welchen jedoch der § 1909 Beilage und § 1910 des Swods der Gesetze (Ausgabe 1857 Band X Theil 1) auf das Genaueste zu beobachten sind.

Riga, den 4. October 1860. 1

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что при оной имѣютъ быть произведены: торгъ 14., а переторжка 18. Ноября сего года на отдачу нижеозначенныхъ, въ Курляндской губерніи состоящихъ мызныхъ угодій въ содержаніе на 24 и 48 лѣтъ.

Названіе мызныхъ угодій.	корчмы.	Огородныя и пахатныя земли.	Сѣнокосныя.	Пастбищныя.	Чистая оброчная сумма.		Прочіе платежи.		Требующійся залогъ.
		Десят.	Десят.	Десят.	Руб,	Коп,	Руб.	Коп.	Руб. сер.
Ауерминде	—	428,95	77,62	107,48	2048	91	347	14	4218
Билленгофъ	—	148,99	23,53	13,60	874	86	169	81	1047
Какишкенъ	2	144,35	171,35	подробно неизвѣстны.	407	34	172	48¾	1148
Зальгалленъ	1	135,08	10,30	23,50	789	84	130	29	1221
Цемалденъ	—	96,98	6,68	25,71	475	74	185	26	1435

Кромѣ сего залога строенія должны быть застрахованы отъ огня на половину ихъ стоимости, или же на половину цѣнности ихъ имѣютъ быть представлены билеты кредитныхъ установленій.

Съемщики сихъ угодій должны на собственныя средства доставлять необходимый строевой и дровяной лѣсъ.

Подробныя условія сихъ торговъ могутъ быть разсматриваемы въ канцеляріи Палаты во всѣ присутственные дни и желающіе взять угодья въ содержаніе имѣютъ явиться въ дни торговъ въ Палату съ надлежащими залогами, въ 10. часовъ до полудни.

До 18. Ноября 1860 года 10 часовъ утра принимаются и запечатанныя объявленія, при чемъ должны быть въ точности соблюдены ст. 1909 прил. и ст. 1910 св. зак. (изд. 1857 года) т. X ч. I.

Рига, 4. Октября 1860 года. 1

Immobilien-Verkauf.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hierselbst im Kaufhofe sub Nr. 2 und 40 belegenen Buden des Kaufmanns 3. Gilde Hans Ludwig Henningson, als Chef der Firma „L. W. Henningson", Schulden halber öffentlich verkauft werden sollen, und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 23. December 1860 anberaumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorg-Termine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 1095. 2

Dorpat-Rathhaus am 24. September 1860.

* * *

Auf geschehenes Ansuchen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das allhier vor der Stadt Walk belegene Tielemannsche Wohnhaus nebst Appertinentien zum Verkauf gestellt ist und daß die näheren Verkaufsbedingungen bei dem Schuhmachermeister Doseldt in dem zu verkaufenden Hause zu erfahren sind.

Walk-Rathhaus, am 3. October 1860.

Nr. 994. 2

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts wird Donnerstag den 20. October 1860 um 4 Uhr eine englische Küche mit zwei Bratöfen im Local der Schützen-Gesellschaft auf Liphards Höfchen bei Charlottenthal, St. Petersburger Vorstadt, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Sonnabend den 15. October, Morgens 10½ Uhr, in der Börse eine Partie Austern in Kavelingen meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden. Fr. Meuschen.

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts soll am Donnerstag den 20. October 1860 für Rechnung dessen, den es angeht, eine Partie von schönem Amerikanischen Mahagoni-Holz in Blöcken in der großen Sandstraße neue Nr. 13 gegen baare Zahlung meistbietend durch mich versteigert werden. G. Gadilhe,
Makler.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das B.-B. des beurlaubten Soldaten Benjamin Strotzkewitsch vom 21. Januar 1860, Nr. 315.

Der Placatpaß der Bürgerokl. Eleonore Charlotte Alfred vom 28. März 1859 Nr. 394.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Zimmermann Carl Gottlob Scharn, Maurergesellen Joseph Nerlich und Heinrich Neumann, Seilergesell Friedrich August Cordes, Zimmergesell Carl Friedrich Eduard Schmidt, Hufschmiedegesell August Eduard Heinrich Stöbbe, Lehrer Julius Friedrich Wilhelm Carl Merseburger, Müllergesell Ludwig Eckinsky, Maurergesell Johann Georg Preikschat, Matrose John Flint, 3

Maurer August Carl Ciliax, Schlossergesell Friedrich Gustav Plato, Georg Tiets, Uhrmachergehilfe Hermann Kaschner, Buchbinder und Photograph Eduard Christoffel, Maurergesellen Gottlob Hans, Christian Knappe, Ernst August Zieser, Wilhelm Fechner, Vincenz Grunwald, Carl Thiel, 2

nach dem Auslande.

Catharina Martinsohn, Wittwe Saara Schawloff geb. Hurrewitz, Amalie Blankenburg, Heinrich Jacob Schmidt, Wittwe Juliana Charlotte Linck, Trafim Kondratjew, Charlotte Emilie Schneider, Adelbert von Rosen, Terenti Kondratjew Denisow, Jeremei Pawel Maslakow, Iwan Iwanow, Semen Kusminow Schurawlew, Mowscha Elewitsch Blanck, Hessel Kalmanowitz Grünberg, Leopold Kunst, Müllergesell Christian Friedrich Zöllner, Peter Iwanow Belikow, Eleonore Charlotte Alfred, Boris Kondratjew Denisow,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt für die betreffenden Behörden eine Beilage zu Nr. 41 der St. Petersburgschen Gouvernements-Zeitung über Torge.

Für den Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **B. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**